



Merkblatt Schweinehalter

(Stand: Feb. 2024)

Kennzeichnung von Schweinen:

(§ 39 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Art. 115 der Verordnung 2016/429, Art. 52-54 der DelVO 2019/2035 und Art. 9, 12, 15, 17 - 19 der DVO 2021/520)

Schweinehalter haben die Tiere spätestens 9 Monate nach der Geburt, jedoch vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen:

1. Alle Schweine müssen mit einer Ohrmarke (weiß) oder einer Tätowierung mit der Registriernummer des Geburtsbetriebes gekennzeichnet werden.
2. Ausnahmen sind nach Beantragung beim zuständigen Veterinäramt möglich.

Tiere aus Nicht-EU-Ländern müssen innerhalb von 20 Tagen neu gekennzeichnet werden. Verliert ein Schwein die Ohrmarke oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben zu beantragen und das Tier erneut zu kennzeichnen. Die Umkennzeichnung ist umgehend im Bestandsregister zu dokumentieren.

Das gilt nicht für Schweine in Endmastbetrieben, die direkt zur Schlachtung gehen und dann ggf. mittels Schlagstempel gekennzeichnet werden.

Die Ohrmarken (ggf. auch die passende Ohrmarkenzange) müssen beim Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. (LKV) bestellt werden:

Tel.: 0345 / 52149 - 463

Fax: 0345 / 52149 - 461

Internet: www.lkv-st.de/formulare/kennzeichnung-und-registrierung.html

Führung eines Bestandsregisters für Schweine:

(§ 42 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Art. 102 der Verordnung 2016/429 und Art. 23 der DelVO 2019/2035)

Tierhalter sind dazu verpflichtet, alle Zu- und Abgänge, Schlachtungen bzw. Verendungen von Schweinen unverzüglich in ein Bestandsregister einzutragen. Es kann schriftlich (chronologisch mit fortlaufender Seitenzahl) oder elektronisch geführt werden. Vorlagen erhalten Sie beim Veterinäramt bzw. beim LKV.

Das Bestandsregister muss nach Beendigung der Tierhaltung noch 3 Jahre aufbewahrt werden.

Meldung der Übernahme und der Abgabe von Schweinen:

(§ 40 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Art. 115 der Verordnung 2016/429, Art. 56 der DelVO 2019/2035 und Art. 3 der DVO 2021/520)

Werden Schweine übernommen oder abgegeben, muss dies innerhalb von 7 Tagen dem LKV mitgeteilt werden. Dieser gibt die Information dann in die bundesweite Datenbank (HI-Tier) ein.

Dafür verwenden Sie die Meldeformulare vom LKV. Diese bekommen Sie beim LKV (www.lkv-st.de unter Formulare) oder beim Veterinäramt. Bei Abgabe an Nicht-Tierhalter (ohne Registriernummer) zur unmittelbaren Hausschlachtung wird als Übernehmer 15 000 000 0000 eingetragen.

Die Meldung kann auch direkt online an die HI-Tier-Datenbank (www.hi-tier.de) erfolgen. Dazu benötigen Sie eine PIN, die Sie auf Antrag vom LKV Sachsen-Anhalt kostenpflichtig erhalten.

Stichtagsmeldung:

(§ 26 der Viehverkehrsverordnung)

Zusätzlich zur Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse hat der Tierhalter dem LKV bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine anzuzeigen.

Der Meldebogen wird zum Jahreswechsel durch den LKV zugeschickt. Der Stichtagsbestand kann dann mit dem Meldebogen oder auch direkt an die HI-Tier-Datenbank (www.hi-tier.de) gemeldet werden.

Um die doppelte Stichtagsmeldung zu vereinfachen, kann der Tierhalter den LKV bevollmächtigen, die an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen für die Stichtagsmeldung (HI-Tier) zu übernehmen. Den Vordruck für diese **Vollmacht** erhalten Sie beim LKV oder dem Veterinäramt.

Sollte der Bestand zum Stichtag 0 sein, so muss der Tierhalter „0 Tiere“ melden!

Begleitpapiere:

(§ 41 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit Art. 115 und 116 der Verordnung 2016/429)

Werden Schweine zwischen zwei verschiedenen Tierhaltungen / Betrieben innerhalb Deutschlands verbracht, muss ein Begleitpapier mitgeführt werden. Das entsprechende Formular ist ebenfalls beim LKV oder dem Veterinäramt erhältlich.

Verfütterungsverbot:

(Art. 11 Abs. 1a und 1b der Verordnung 1069/2009)

Es ist verboten, tierische Küchen- und Speiseabfälle aus dem eigenen Haushalt, auch gekochtes Futter (alle Reste, die in irgendeiner Weise in Kontakt mit Fleisch gekommen sind, z.B. Saucen, Knochen, Suppen u. ä.) an Schweine zu verfüttern.

Tierärztliche Bestandsbetreuung:

(§ 7 der Schweinehaltungshygieneverordnung)

Sie müssen einen Tierarzt benennen, der über Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit verfügt. Bei der Haltung von mehr als 20 Mastschweinen oder mehr als 3 Zuchtsauen muss der Tierarzt mindestens zweimal jährlich eine Bestandsbetreuung durchführen.

Meldung und Anforderungen an die Haltungsform:

(§ 3 und 4 der Schweinehaltungshygieneverordnung)

Teilen Sie dem Veterinäramt mit, ob die Schweine nur im Stall, in einem Stall mit Auslauf (anzeigepflichtig) oder im Freiland (genehmigungspflichtig) gehalten werden.

Je nach Haltungsform und Bestandsgröße sind unterschiedliche Mindestanforderungen einzuhalten. Die geringsten Anforderungen gelten für reine Stallhaltungen mit bis zu 20 Mastschweinen oder bis zu 3 Zuchtsauen:

- guter baulicher Zustand des Stalls mit ausreichender Beleuchtung
- ein Ausbrechen der Schweine muss verhindert werden
- Schild am Stall "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten"
- Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen inklusiver Wasserabfluss

Alle anderen Haltungsformen und Bestandsgrößen haben höhere Anforderungen zu erfüllen. Diese können beim Veterinäramt erfragt oder in der Schweinehaltungshygieneverordnung nachgelesen werden.

Biosicherheit – Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest:

(§ 8 Schweinehaltungshygieneverordnung, Art. 10 der Verordnung 2016/429)

Informieren Sie unverzüglich einen Tierarzt, wenn Ihre Schweine Fieber haben oder plötzlich verenden!

Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung.

Betreten Sie den Stall nur in betriebseigener Schutzkleidung und mit stallspezifischem Schuhwerk, welche/s Sie vor Verlassen des Stalls ablegen und auch in diesem aufbewahren. Die Reinigung der Schutzkleidung muss bei mindestens 60 Grad, die des Schuhwerks gründlich mit Seifenwasser und anschließender Desinfektion erfolgen.

Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Ihren Schweinen in Berührung kommen können, so auf, dass kein Kontakt zu Wildschweinen möglich ist.

Außerdem müssen Gegenstände, die mit Blut, Fleisch oder Ausscheidungen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein könnten (z. B. im Rahmen der Jagd) getrennt aufbewahrt werden. Zudem sind sie zu reinigen und zu desinfizieren.

Sichern Sie die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und das gesamte Gelände, auf dem Sie Schweine halten (inklusive Ausläufe und Freilandhaltungen) gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren und schützen Sie Ihre Schweine vor Kontakt mit Wildschweinen.

Halten Sie **betriebsfremde Personen** und **Haustiere** (z. B. Hunde, Katzen) von den Ställen und Ausläufen fern.

Reinigen und desinfizieren Sie Geräte und Fahrzeuge nach jeder Ein- oder Ausstellung von Schweinen und nach jedem Transport von Schweinen.

Führen Sie regelmäßig eine **Schadnagerbekämpfung** (Ratten, Mäuse) durch.

Hausschlachtungen:

(§ 4b Nr. 1 d des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Tierschutz - Schlachtverordnung, § 2 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 2 c Abs. 1 Nr. 1 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 853 / 2004)

Schweine schlachten darf nur, wer die notwendige Sachkunde hat (Hausschlachter). Das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) ist verboten.

Es muss eine Fleisch- und ggf. eine Schlachttieruntersuchung durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Die zuständigen Tierärzte können beim Veterinäramt erfragt werden (Tel.: 03941 / 5970 - 4257). Schweine müssen auf Trichinellen untersucht werden.

Fleisch und Wurst aus einer Hausschlachtung dürfen nur für den Eigenbedarf verwendet werden. Die Abgabe oder der Verkauf sind verboten.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.